jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2018/6/28 6Ob99/18d

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.06.2018

Norm

ABGB §284f Abs2
ABGB §284f Abs3

Rechtssatz

Für die qualifizierte Vorsorgevollmacht nach§ 284f Abs 3 ABGB gelten nicht die Formerfordernisse des§ 284f Abs 2 ABGB. Dieser gelangt nicht kumulativ zur Anwendung; vielmehr ist es ausreichend, wenn die qualifizierte Vorsorgevollmacht vor einem Rechtsanwalt, Notar oder bei Gericht errichtet wurde.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 99/18d
  Entscheidungstext OGH 28.06.2018 6 Ob 99/18d

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2018:RS0132124

Im RIS seit

13.08.2018

Zuletzt aktualisiert am

13.08.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at